



**SCHWEIZERISCHE
VOLKSPARTEI**



HÜNTWANGEN

STATUTEN

NAME UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei SVP Hüntwangen“ (nachfolgend Partei genannt) besteht in Hüntwangen ein politischer Verein gem. Art. 60ff ZGB. Die Partei ist Mitglied der Schweizerischen Volkspartei SVP des Bezirks Bülach und des Kantons Zürich. Damit sind auch die Statuten der Kantonal- und der Bezirkspartei für sie massgebend.
- Art. 2 Die Partei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlstand, Ordnung und Recht sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen. Sie setzt sich aktiv für die Belange der Gemeinde ein. Im übrigen vertritt die Partei die in Programmen und Richtlinien festgelegten Grundsätze.
- Art. 3 Die Partei sucht ihre Ziele zu erreichen durch Mitarbeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Verwaltung, durch Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen, durch Aufklärung und Schulung ihrer Mitglieder sowie durch Gewinnung der Jugend für öffentliche Aufgaben und für die Ideale der Partei.

MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Der Beitritt zur Partei steht allen Stimmberechtigten offen, die sich zu den in Art. 2 umschriebenen Grundsätzen bekennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Wegzug, Tod oder Ausschluss. Mitglieder, die mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, verlieren ihre Mitgliedschaft.
- Der Austritt kann schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ausscheidende haften für die laufenden Jahresbeiträge und verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen der Partei. Mitglieder, die den Interessen der Partei zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

ORGANISATION

- Art. 6 Die Organe der Partei sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) die Parteiversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) die Rechnungsrevisoren

Art. 7

a) die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie wird jährlich im ersten Quartal zur Erledigung der statuarischen Geschäfte einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder müssen auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Zeitpunkt und Traktanden sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben.

Art. 8

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Jahresprogramm
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Wahlen
 - a) des Vorstandes
 - b) des Präsidenten
 - c) der Rechnungsrevisoren
7. Ausschluss von Mitglieder
8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
9. Statutenrevision und Auflösung der Partei

Art. 9

b) die Parteiversammlung

Parteiversammlungen werden durch den Vorstand zur Besprechung von Gemeindefragen, Wahlen und Abstimmungen einberufen. Es können auch Nichtparteimitglieder eingeladen werden.

Art. 10

c) der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer), die von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Wahlen finden jeweils in dem auf die Gemeindewahlen folgenden Jahr statt.

Die Vertreter der Partei in Behörden und Parlamenten können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Art. 11

Der Präsident wird von der Generalversammlung aus den 5 Mitgliedern gem. Art. 11, Absatz 1, gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 12

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

Er ist verantwortlich für die politische Tätigkeit der Partei und hat im besonderen folgende Aufgaben:

1. Aufnahme der Mitglieder
2. Einberufung der Generalversammlung und der Parteiversammlung. Erledigung der gefassten Beschlüsse.

3. Vertretung der Partei nach aussen.
4. Bestimmung von Delegierten
5. Leitung von Wahlen und Abstimmungen
6. Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen, wenn nicht mindestens drei Mitglieder des Vorstandes Ueberweisung an die Parteiversammlung verlangen.
7. Abnahme der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Parteiversammlungen.

Art. 13 Für die Partei zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident mit Aktuar oder Kassier je zu zweien rechtsverbindlich.

Art. 14 d) die Rechnungsrevisoren

Die zwei von der Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung der Partei und erstatten darüber Bericht und Antrag.

FINANZIELLES

Art. 15 Die Mitglieder bezahlen die durch die Generalversammlung festzusetzenden Jahresbeiträge. Die Beiträge an die Bezirks- und Kantonalpartei sind im Jahresbeitrag inbegriffen. Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Einmalige Ausgaben, die den Betrag von SFr. 700.— übersteigen, bedürfen der Genehmigung durch die Partei- oder Generalversammlung.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 16 Die Amtsdauer für Vorstand und Rechnungsrevisoren beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. „Der Zürcher Bote“ und „Klartext“ sind offizielle Publikationsorgane der Partei.

STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 18 Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste bekanntgegeben wurde und sich zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Art. 19 Die Auflösung der Partei kann durch die Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder erfolgen. Ein allfälliges Vermögen wird der kantonalen Partei überwiesen zu Händen einer sich später bildenden Partei, die sich den kantonalen Parteistatuten unterzieht.

Art. 20 Vorliegende Statuten wurden genehmigt an der Parteiversammlung vom 11. April 1981.

Der Präsident: Emil Strässler

Der Aktuar: Armin Meier